



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)

§ 1

Zielsetzung

Diese Geschäftsordnung wird erlassen, um gemäß § 12 (1) und (2) der Satzung der DADINA die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung in der Zusammenarbeit mit dem/der Vorstandsvorsitzenden und den Gremien der DADINA sowie in der Darstellung nach außen zu regeln.

§ 2

Definition

Die Geschäftsführung der DADINA besteht gemäß § 12 (3) der Satzung der DADINA aus einem/einer Geschäftsführer/in oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen.

§ 3

Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung bereitet mit dem/der Verbandsvorsitzenden die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus.
- (2) Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig, soweit von der Bedeutung der Sache her nicht der/die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorstand zu entscheiden hat.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt die DADINA unterhalb der Ebene des Aufsichtsrates beim Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV).
- (4) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient. Die Geschäftsführung hat für einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf in der Geschäftsstelle und für eine ausreichende Ausstattung der Arbeitsplätze mit Arbeitsmitteln Sorge zu tragen.
- (5) Die Geschäftsführung erstellt in Abstimmung mit dem/der Verbandsvorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan, der die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle regelt, er ist dem Verbandsvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren.
- (6) Die Geschäftsführung kann Erklärungen für die DADINA abgeben, soweit von der Bedeutung der Sache her nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (7) Die Geschäftsführung erhält Vollmacht gemäß § 71 (2), Satz 3, HGO, Erklärungen abzugeben, durch die die DADINA verpflichtet wird.
- (8) Die Geschäftsführung kann Mitarbeiter/innen zur Vornahme bestimmter Geschäfte gemäß Geschäftsverteilungsplan einschließlich der Zeichnungsbefugnis ermächtigen. Die ermächtigten Mitarbeiter/innen zeichnen mit dem Zusatz „i. A.“ (im Auftrag).



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

- (9) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte für die Gremien der DADINA (Vorstand, Verbandsversammlung, Städte- und Gemeindebeirat, Fahrgastbeirat) in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Gremiums gemäß den Bestimmungen der Satzung der DADINA und den Geschäftsordnungen, soweit vorhanden.

§ 4

Verfügungsberechtigungen

- (1) Dem/Der Verbandsvorsitzenden wird eine Verfügungsberechtigung über Ausgaben bis zu einer Höhe von € **20.000** ohne Vorstandsbeschluss gewährt.
- (2) Der Geschäftsführung wird eine Verfügungsberechtigung über Ausgaben in Höhe von € **5.000** ohne Vorstandsbeschluss und ohne Genehmigung des/der Vorstandsvorsitzenden gewährt.

§ 5

Anordnungs- und Feststellungsbefugnis

- (1) Der Geschäftsführung wird eine Anordnungsbefugnis in Höhe von € **500.000** erteilt.
- (2) Der Geschäftsführung wird eine Feststellungsbefugnis in unbegrenzter Höhe erteilt.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Anordnungs- und Feststellungsbefugnis zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Verwaltung auf Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **03.10.2020** in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom **26.05.2008**.

Darmstadt, den 02.10.2020

Erster Kreisbeigeordneter Robert Ahrnt
Vorstandsvorsitzender